Lösungen 16 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Vertrag zugunsten Dritter

Gesetzestext (BGB) § 328 · § 331 · § 333 · § 334 · § 335 · § 630a

BGH, III ZR 78/21 · Behandlungsvertrag

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Das Kind in der Praxis

Der Behandlungsvertrag kommt bei Vorstellung eines minderjährigen Kindes regelmäßig zwischen den Eltern bzw. der handelnden Mutter und dem Behandelnden als Vertrag zugunsten des Kindes zustande (§§ 630a, 328). Dann kann K Behandlung verlangen und M schuldet die vereinbarte bzw. nach den maßgeblichen Gebührenregeln geschuldete Vergütung. Ein eigenes Zahlungsversprechen des Kindes ist nicht erforderlich. Abweichende ausdrückliche Stellvertretung oder die Kostenübernahme eines Dritten wären gesondert zu prüfen. Die Privatbehandlung ist bewusst klargestellt. Vgl. BGH, 12.5.2022 – III ZR 78/21.

Fall 2 Das Sparkonto für die Tochter

Ja, vorbehaltlich durchgreifender Einwendungen aus dem Kontovertrag. Die Abrede im Deckungsverhältnis begründet einen echten Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall (§§ 328, 331 Abs. 1). T erwirbt das Recht im Zweifel mit dem Tod unmittelbar und nicht erst durch Erbfolge. Davon zu trennen ist, ob im Valutaverhältnis zu V eine wirksame Schenkung vorliegt und ob Erben eine Herausgabe fordern könnten. Ein möglicher Streit im Valutaverhältnis beseitigt nicht schon den vereinbarten Anspruch gegen B.

Fall 3 Die roten Rosen

Die Lieferung an einen Dritten ist vereinbart. Ob X selbst klagen darf, folgt aus der Auslegung nach § 328 Abs. 2. Bei einem gewöhnlichen Überraschungsgeschenk will A die Ausführung regelmäßig selbst steuern. Die Angabe einer fremden Lieferadresse allein spricht daher eher für einen unechten Vertrag zugunsten Dritter. Dann kann A Lieferung an X fordern, X aber nicht selbst. Eine ausdrückliche Zusage eines eigenen Bezugsrechts würde zum gegenteiligen Ergebnis führen.

Fall 4 Der Platz im Ferienflug

Der Reisevertrag bindet zunächst R. Aus dem Kontingentvertrag hat G nur ein eigenes Recht, wenn dessen Auslegung eine entsprechende Begünstigung ergibt (§ 328). Ein unpersönliches Kontingent allein genügt nicht. Namentliche Buchungsbestätigung, Ticketausstellung oder eine eigene Beförderungsvereinbarung mit F können ein unmittelbares Recht ergeben. Gegen R bleiben die Pflichten aus dem Reisevertrag bestehen. Unionsrechtliche Fluggastrechte gegen das ausführende Unternehmen haben eigenständige Voraussetzungen und beantworten nicht den Inhalt des Kontingentvertrags.